

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Eichgesetz sowie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Geszentwurf dient der Anpassung des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) sowie des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) an die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Weiterhin soll durch die Änderung des § 8 Absatz 4 des Verwaltungskostengesetzes die Akkreditierungsstelle in die Lage versetzt werden, Kosten für Amtshandlungen für Gebietskörperschaften über die Erhebung von Gebühren vollständig zu refinanzieren.

B. Lösung

Änderung des § 10 des Eichgesetzes und Änderung des § 11 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sowie Änderung des § 8 Absatz 4 des Verwaltungskostengesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen den öffentlichen Haushalten keine zusätzlichen Ausgaben in Bezug auf die Änderung des Eichgesetzes und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Durch die Änderung des Verwaltungskostengesetzes werden den öffentlichen Haushalten Kosten entstehen, soweit Rechtsträger im Sinne von § 8 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes Antragsteller in Akkreditierungsverfahren gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle sind. Bisher sind alle in § 8 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes genannten Rechtsträger – das sind 20 Prozent aller von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH vorzunehmenden Akkreditierungen – von der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Akkre-

ditierungsstelle befreit. Dies entspricht für 2010 einem Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro und für die Folgejahre jeweils in Höhe von 3,9 Mio. Euro.

2. Vollzugsaufwand

Mit der Änderung des Eichgesetzes und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ist kein zusätzlicher Vollzugsaufwand verbunden – weder für den Bund noch für die Länder. Mit der Änderung des Verwaltungskostengesetzes entstehen für Bund, Länder und Kommunen durch die Abwicklung von Verwaltungsverfahren derzeit noch nicht bezifferbare Personal- und Sachkosten.

E. Sonstige Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen der Wirtschaft – mittelständische Unternehmen eingeschlossen – keine zusätzlichen sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten. Er sieht weder für die beteiligten Wirtschaftskreise noch für die Verbraucher neue Informationspflichten vor.

G. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten abgewogen sind und keine Belastungen für die Wirtschaft zur Folge haben. Die Regelungen des Entwurfs haben keine ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 30. November 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie
im Eichgesetz sowie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und
zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 876. Sitzung am 5. November 2010 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Eichgesetz sowie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Eichgesetzes**

Das Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:
„§ 10 Öffentliche Waagen“.
2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10
Öffentliche Waagen**

(1) Öffentliche Waagen sind Waagen, mit denen Wägegut für jedermann gewogen wird.

(2) Der Betreiber öffentlicher Waagen hat sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Wägungen schriftlich bescheinigt werden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Gewährleistung richtiger Wägungen und zum Nachweis dieser Wägungen Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über

1. die Ausstattung, die Unterhaltung und den Betrieb öffentlicher Waagen, die Untersagung des Betriebes, die Durchführung von Wägungen und die dem Betreiber einer öffentlichen Waage obliegenden Anzeigepflichten,
2. die Anforderungen an die Sachkunde und Unabhängigkeit des Betreibers und des Betriebspersonals und die Prüfung dieser Anforderungen,
3. den Nachweis der Wägungen und die Aufbewahrung der Unterlagen,
4. die Kennzeichnung der öffentlichen Waagen,

5. das Verfahren im Zusammenhang mit den Nummern 1 bis 4.“

**Artikel 2
Änderung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes**

Dem § 11 Absatz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Das Anerkennungsverfahren kann nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden und muss innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Die zuständige Behörde kann diese Frist einmalig um höchstens drei Monate verlängern. Die Fristverlängerung ist ausreichend zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen.“

**Artikel 3
Änderung des Verwaltungskostengesetzes**

§ 8 Absatz 4 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 9 wird neu angefügt:
„9. Akkreditierungsstelle.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Die Artikel 1 und 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs dienen der Anpassung des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) sowie des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) an die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) – im Folgenden „die Richtlinie“.

Durch die Änderung in Artikel 3 soll die Akkreditierungsstelle in die Lage versetzt werden, für die von ihr für behördliche Konformitätsbewertungsstellen erbrachten Akkreditierungsleistungen Gebühren erheben zu können.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung des Eichwesens ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Maße und Gewichte). Dem Bund steht danach im Bereich des Eichwesens die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Geräte- und Produktsicherheit ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Dem Bund steht danach in diesem Bereich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu.

Nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes hat der Bund u. a. im Bereich des Wirtschaftsrechts die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert. Dies ist hier der Fall. Die Dienstleistungsrichtlinie verfolgt mit der Einführung u. a. von einheitlichen Ansprechpartnern und vorher festgelegten Entscheidungsfristen das Ziel, den freien Dienstleistungsverkehr zu erleichtern. Das Verfahren nach § 11 Absatz 2 GPSG auf Anerkennung, als GS-Stelle tätig werden zu dürfen, stellt eine Regelung im Hinblick auf die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten dar. Die Anpassung dieser Regelung an die europäischen verfahrensrechtlichen Vorgaben durch Bundesrecht ist erforderlich, da es anderenfalls zu einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung kommen würde und damit die geforderte einheitliche Umsetzung der für alle staatlichen Ebenen verpflichtenden Richtlinie nicht gewährleistet wäre. Zudem ist es auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, dass mit der Umsetzung der europäischen Vorgaben in Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handels geschaffen werden.

Die Gesetzgebungskompetenz für die vorgesehene Änderung des Verwaltungskostengesetzes liegt beim Bund. Hinsichtlich der Materien, für die der Bund die Sachkompetenz hat (hier wegen des Bezugs zur Akkreditierung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 72 Absatz 2 des Grundgesetzes) folgt die Kom-

petenz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens als Annex. Die Kompetenz zum Erlass von Gebührenvorschriften folgt der Kompetenz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens.

III. Gesetzesfolgen

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen im Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) sowie im Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) führen zu keinen erhöhten Kostenbelastungen der öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen und schaffen auch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Wirtschaft oder die privaten Verbraucher.

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen im Verwaltungskostengesetz führen zu erhöhten Kostenbelastungen der öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen. Für die Wirtschaft oder private Verbraucher werden keine zusätzlichen finanziellen Belastungen geschaffen.

Dazu im Einzelnen:

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Den öffentlichen Haushalten werden durch die Änderung des Verwaltungskostengesetzes Kosten entstehen, soweit Rechtsträger im Sinne von § 8 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes Antragsteller in Akkreditierungsverfahren gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle sind. Bisher sind alle in § 8 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes genannten Rechtsträger – das sind voraussichtlich 20 Prozent aller von der Akkreditierungsstelle vorzunehmenden Akkreditierungen – von der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Akkreditierungsstelle befreit. Dieses entspricht für 2010 einem Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro und für die Folgejahre jeweils in Höhe von 3,9 Mio. Euro.

Die übrigen vorgesehenen gesetzlichen Regelungen bewirken keine Haushaltsausgaben im Nichtvollzugsbereich bei Bund, Ländern oder Kommunen.

b) Vollzugaufwand

Ein Vollzugaufwand für die Länder wird durch die vorgesehenen Regelungen nach Artikel 1 nicht begründet. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass ein geringfügig erhöhter Aufwand zur Marktüberwachung der öffentlichen Waagen entstehen kann, dem allerdings Einsparungen durch die entsprechenden Umsetzungsregelungen auf der Verordnungsebene (Eichordnung) gegenüberstehen. So entfallen für die Landeseichbehörden die Aufgaben zur öffentlichen Bestellung und Verpflichtung von Wägern sowie zur Ausgabe besonderer Stempel.

Dem Bund entsteht kein Vollzugaufwand durch die in Artikel 2 vorgesehenen Regelungen. Da die Länder in Umsetzung von Artikel 6 der Dienstleistungsrichtlinie einheitliche Ansprechpartner einrichten, ergeben sich Personal- und Sachkosten, die durch die Abwicklung von Verwaltungsver-

fahren entstehen. Ihre Höhe hängt davon ab, welche Aufgaben den einheitlichen Ansprechpartnern übertragen werden. Die vorgesehene Regelung sieht vor, dass das Anerkennungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann. Die konkret für die Haushalte der Länder und der Kommunen entstehenden finanziellen Auswirkungen richten sich danach, wie in dem jeweiligen Bundesland die einheitliche Stelle institutionell eingerichtet und wie sie organisiert ist. Außerdem sind die Kosten davon abhängig, inwieweit die eröffnete Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle auch tatsächlich genutzt wird. Daher können die entstehenden Kosten nicht beziffert werden.

Dem Bund, den Ländern und Kommunen entsteht möglicherweise ein Vollzugaufwand durch die in Artikel 3 vorgesehenen Regelungen.

Da die jeweiligen Gebietskörperschaften eingehende Kostenbescheide zu bearbeiten haben, ergeben sich Personal- und Sachkosten, die durch die Abwicklung von Verwaltungsverfahren entstehen. Ihre Höhe hängt davon ab, ob und wie viele Anträge die jeweiligen Gebietskörperschaften bei der Akkreditierungsstelle stellen. Außerdem richten sich die entstehenden finanziellen Auswirkungen danach, wie die jeweilige Gebietskörperschaft institutionell eingerichtet und organisiert ist. Daher können die entstehenden Kosten nicht beziffert werden.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Durch den Gesetzentwurf entstehen der Wirtschaft – mittelständische Unternehmen eingeschlossen – keine zusätzlichen sonstigen Kosten.

Artikel 1 wird vielmehr zu einer Reduzierung von Kostenbelastungen bei den Wägern führen, indem die öffentliche Bestellung entfällt. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, treten nicht ein. Die Regelungen nach Artikel 2 zur Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle und die Festlegung einer Bearbeitungsfrist tragen zu einer Verfahrensvereinfachung bei. Dies dürfte eher zu sinkenden Kosten für die Wirtschaft führen.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

3. Bürokratiekosten

Der Entwurf schafft keine zusätzlichen Bürokratiekosten. Er sieht keine neuen Informationspflichten für die beteiligten Wirtschaftskreise oder die Bürgerinnen und Bürger vor. Vielmehr werden durch die entsprechenden Umsetzungsregelungen auf der Verordnungsebene (Eichordnung) (vgl. Artikel 1) Informationspflichten vereinfacht.

IV. Zeitliche Geltung

Eine Befristung des Gesetzes in Bezug auf Artikel 1 und Artikel 2 kommt nicht in Betracht, weil auch die umzusetzende Richtlinie nicht befristet ist.

Eine Befristung der Änderung des Verwaltungskostengesetzes in Bezug auf Artikel 3 kommt nicht in Betracht, weil nur durch eine unbefristete Regelung die dauerhafte Gebühreneinnahme gesichert ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzesvorschlag steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union. Er dient bezüglich Artikel 1 und Artikel 2 der Umsetzung von Vorgaben des Unionsrechts.

VI. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen des Entwurfs haben keine ökologischen oder sozialen Auswirkungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Eichgesetzes)

Die Niederlassungsfreiheit darf gemäß Artikel 9 Absatz 1 durch Genehmigungsregelungen nur dann beschränkt werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies rechtfertigen und ein milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Zum Schutz der Dienstleistungsfreiheit enthält Artikel 16 Absatz 2 einen Katalog von Anforderungen, die die Mitgliedstaaten Dienstleistungserbringern, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, grundsätzlich nicht auferlegen dürfen. Zu den grundsätzlich verbotenen Maßnahmen zählt nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie die Pflicht, bei einer zuständigen Behörde eine Genehmigung zur Ausübung der Dienstleistung einholen zu müssen. Ausnahmen sind lediglich dann zugelassen, wenn Gründe der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes dies rechtfertigen und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

Die Vorschrift des § 10 des Eichgesetzes sieht bislang vor, dass Personen, die Wägungen an öffentlichen Waagen vornehmen, hierfür einer vorherigen öffentlichen Bestellung und Verpflichtung bedürfen. Damit erfordert die Ausübung dieser Dienstleistung bislang einen behördlichen Gestattungsakt in Form der öffentlichen Bestellung des Wägers. Zum notwendigen Schutz des Vertrauens in die Richtigkeit der Messergebnisse öffentlicher Waagen reichen aber andere Maßnahmen aus. So bestehen europäisch harmonisierte Anforderungen an die technischen Eigenschaften der hier zum Einsatz kommenden Waagen. Diese müssen üblicherweise unter anderem das Messergebnis dauerhaft dokumentieren, sei es durch einen Ausdruck oder eine Speicherung. Insofern sind Messergebnisse an derartigen Waagen rekonstruierbar. Ferner sorgen Regelungen zur Marktüberwachung und spezielle Eingriffsbefugnisse der Überwachungsbehörden sowie Vorgaben zur Sachkunde des Betriebspersonals für einen hohen Standard öffentlicher Waagen. Eine Rechtfertigung im Sinne der Richtlinie zur Aufrechterhaltung des bisherigen Genehmigungserfordernisses besteht daher nicht mehr. Der notwendige Einklang mit der Richtlinie kann durch entsprechende Änderung des § 10 des Eichgesetzes erreicht werden, indem auf den Begriff des „öffentlichen Wägers“ zukünftig verzichtet wird. Auf Verordnungsebene zu treffende Anforderungen an die Sachkunde sind allerdings weiterhin erforderlich, um das gebotene Schutzniveau zu erhalten. Dabei werden auch Über-

gangsregelungen für die bislang öffentlich bestellten Wäger vorgesehen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Wägevorgang ordnungsgemäß abläuft und diesbezügliche Fehlerquellen somit minimiert werden.

Keine Alternative bietet es, die Tätigkeit der „öffentlichen Wäger“ als „Ausübung öffentlicher Gewalt“ anzusehen mit der Folge, dass dieser Rechtsbereich den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie gänzlich entzogen wäre. Nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie findet diese zwar keine Anwendung, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Artikels 45 des EG-Vertrages (jetzt Artikel 51 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) verbunden sind. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs legt diesen Begriff allerdings restriktiv aus. Ein zwingendes Bedürfnis, die Tätigkeiten an einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Waage dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen, besteht nicht. Die erforderliche Sicherheit für den Waren- und Geschäftsverkehr und das notwendige Vertrauen in die Richtigkeit der Messergebnisse öffentlicher Waagen können auch auf anderem Wege hinreichend gewährleistet werden.

§ 10 des Eichgesetzes regelt ferner die Pflicht des Wägers zur Beurkundung der Messergebnisse. Der öffentlich-rechtliche Charakter dieser Handlungen, der durch die amtliche Ausgabe vorgeschriebener Stempel an die bestellten Wäger unterstrichen wird (§ 68 der Eichordnung), soll gleichfalls in privatrechtliche Strukturen überführt werden.

Zu Nummer 1 (Änderung Inhaltsübersicht)

In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung des § 10 an die neue Terminologie angepasst. Geregelt ist zukünftig nicht mehr der „Wäger“ sondern die „öffentliche Waage“.

Zu Nummer 2 (Neufassung des § 10)

Die Regelung des § 10 muss wesentlich umgestaltet werden, um sie an die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie anzupassen. Dabei soll das Schutzniveau weitestgehend erhalten bleiben. Dies wird erreicht, indem die Verordnungsermächtigungen lediglich in dem zur Einhaltung der Dienstleistungsrichtlinie erforderlichen Maße angepasst werden. Materielle Regelungen zum Schutz des Vertrauens in die Richtigkeit der Messergebnisse öffentlicher Waagen sollen weiterhin bestehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes)

Artikel 2 regelt die Änderung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes.

Die Änderung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes dient der Umsetzung der Artikel 6 und 13 Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) für das Anerkennungsverfahren von GS-Stellen in deutsches Recht.

Die verfahrensrechtlichen Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie sind bei dem Verfahren nach § 11 Absatz 2 GPSG auf Anerkennung, als GS-Stelle tätig werden zu dürfen, zu beachten, da diese Vorschrift ein Genehmigungserfordernis für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit begründet. GS-Stellen sind private Unternehmen, die gegen Entgelt und nach Durchführung entsprechender Prü-

fungen das nationale GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) für Produkte aller Art vergeben, die bestimmten normierten Vorgaben genügen.

Mit der Ergänzung des § 11 Absatz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, das Anerkennungsverfahren für GS-Stellen über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Außerdem wird für die Abwicklung des Verfahrens eine Frist eingeführt. Da es sich bei der Anerkennung einer GS-Stelle um ein komplexes und aufwändiges Verfahren handelt, das zudem sehr wesentlich von der Kooperation des Antragstellers abhängt, erscheint eine Frist von sechs Monaten mit der Möglichkeit, diese einmalig um drei Monate zu verlängern, sachgerecht und angemessen. Von der Umsetzung der Genehmigungsfiktion nach Artikel 13 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie wird abgesehen, weil „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ entgegenstehen. Der Schutz der Verbraucher und der Arbeitnehmer ist nach Artikel 4 Nummer 8 der Dienstleistungsrichtlinie ein zwingender Grund. Den GS-Stellen kommt eine wichtige Rolle bei der Sicherheit von Produkten zu. Eine Genehmigungsfiktion könnte dazu führen, dass GS-Stellen tätig werden, die nicht über die notwendige Eignung verfügen. In der Folge wären Produkte nicht auszuschließen, die rechtmäßig das GS-Zeichen „geprüfte Sicherheit“ tragen, die aber auf Grund mangelhafter Prüfung eine Gefahr für den Verwender darstellen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungskostengesetzes)

Artikel 3 regelt die Änderung des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG).

Durch die Änderung des § 8 Absatz 4 VwKostG soll die Akkreditierungsstelle, die durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als hoheitliche Stelle zu errichten war, in den Ausnahmekatalog der Stellen, die für ihre Amtshandlungen auch gegenüber den grundsätzlich gebührenbefreiten Gebietskörperschaften Gebühren erheben, aufgenommen werden. Nach der bisherigen Rechtslage kann die Akkreditierungsstelle für 20 Prozent aller von ihr vorzunehmenden Akkreditierungen keine Gebühren erheben, da diese für behördliche Konformitätsbewertungsstellen erbracht werden. Den Leistungen der Akkreditierungsstelle an die bislang gebührenbefreiten Gebietskörperschaften steht auch kein adäquater Ausgleich durch öffentliche Leistungen an die Akkreditierungsstelle gegenüber: Die Akkreditierungsstelle ist ihrerseits in bestimmten Fällen gesetzlich verpflichtet, öffentliche Stellen, insbesondere der Länder, in das Akkreditierungsverfahren einzubinden und deren Aufwand zu vergüten. Durch die hierdurch entstehende Finanzierungslücke ist die durch Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vorgesehene Ausstattung der nationalen Akkreditierungsstelle mit geeigneten finanziellen Mitteln nicht gewährleistet.

Hinzu kommt, dass durch die einseitige Gebührenbefreiung der behördlichen Konformitätsbewertungsstellen der Wettbewerb zwischen diesen und privaten Konformitätsbewertungsstellen verzerrt wird. Das belastet vor allem klein- und mittelständische Unternehmen, was den Zielsetzungen der Bundesregierung zur Entlastung gerade dieses Wirtschaftsbereichs zuwiderläuft.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 876. Sitzung am 5. November 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 3 – neu** – (§ 19 Absatz 4 EichG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. In § 19 Absatz 4 ist das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zweihundertfünfzigtausend“ zu ersetzen.“

Begründung

Mit der Anhebung der Bußgeldobergrenze bei eichrechtlichen Verstößen wird dem Erfordernis Rechnung getragen, angemessene und differenzierte Bußgelder erheben zu können. Die bisherige Regelung des § 19 Absatz 4 ist seit rund 25 Jahren unverändert. Sie ist der wirtschaftlichen Entwicklung in dieser Zeit, die u. a. von Globalisierung, Unternehmensfusionierung und Rationalisierung geprägt ist, dringend anzupassen. In Anbetracht des wirtschaftlichen Schadens, der bei Verstößen gegen das Eichrecht für die Sozialgemeinschaft, die Verbraucher und die Wirtschaft durch Wettbewerbsverzerrung entstehen kann, ist eine Anhebung der maximalen Bußgeldhöhe von derzeit 10 000 Euro auf 250 000 Euro nachdrücklich geboten. Eine Sanktionsandrohung erfüllt nur dann eine präventive und repressive Funktion, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zu den möglichen Unrechtsgewinnen des Einzelnen steht.

2. **Zu Artikel 3** (§ 8 Absatz 4 Nummer 9 VwKostG)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung

Durch Artikel 3 (Änderung des Verwaltungskostengesetzes) soll die „Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH“ (DAkKS) in den Ausnahmekatalog derjenigen Stellen aufgenommen werden, die auch gegenüber den grundsätzlich gebührenbefreiten Gebietskörperschaften Gebühren erheben dürfen. Diese Regelung ist abzulehnen, weil sie bei den Ländern zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt und den Grundsatz der Gebührenfreiheit der öffentlichen Hand aushöhlt.

Der Bund begründet Artikel 3 mit einer Finanzierungslücke der DAkKS, weil

- a) rund 20 Prozent aller von der Akkreditierungsstelle vorgenommenen Akkreditierungen der Gebührenbefreiung unterlägen,
- b) von Fall zu Fall die Akkreditierungsstelle öffentliche Stellen in die Akkreditierungsverfahren einbinden muss und
- c) es zu einer Wettbewerbsverzerrung zu privaten Konformitätsbewertungsstellen komme.

Allen drei Argumenten kann nicht gefolgt werden.

Zu Buchstabe a

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie führt im Vorblatt der Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle aus: „Circa vier Prozent sämtlicher Akkreditierungen fallen unter diese Gebührenbefreiung.“ Wie die jetzt behaupteten 20 Prozent zu Stande kommen, ist unklar. Ebenso unklar ist der Betrag von 2,5 Mio. Euro an entgangenen Gebühren für das Jahr 2010, da die Übergangsbestimmungen der maßgebenden EU-Verordnung 765/2008 für bestehende Akkreditierungsurkunden eine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2014 vorsieht.

Zu Buchstabe b

Wenn die Akkreditierungsstelle eine öffentliche Stelle in ein Akkreditierungsverfahren einbindet, kann sie nach § 7 des Akkreditierungsstellengesetzes (AkkStelleG) die Kosten der öffentlichen Stelle als Auslagen geltend machen, d. h. die Kosten werden ohnehin erhoben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich hierbei ausschließlich um den gesetzlich geregelten Bereich. Ein Vergleich mit dem privaten Bereich ist daher nicht zulässig.

Die Einbeziehung der Akkreditierungsstelle in das Recht der Erhebung von Gebühren gegenüber öffentlichen Stellen nach § 8 Absatz 1 VwKostG führt zu erheblichen Kostenbelastungen der Länder und Kommunen.

Sofern Konformitätsbewertungsstellen der öffentlichen Hand unter die Kunden der Akkreditierungsstelle fallen, sind sie bisher nach Maßgabe des § 8 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) in gewissen Ausnahmefällen von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren befreit.

Durch die geplante Änderung des § 8 Absatz 4 VwKostG soll die Akkreditierungsstelle nunmehr in die Lage versetzt werden, Kosten für Amtshandlungen für Gebietskörperschaften über die Erhebung von Gebühren vollständig zu refinanzieren. Dies entspricht nach Angaben des Gesetzentwurfes für 2010 einem Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro und für die Folgejahre jeweils in Höhe von 3,9 Mio. Euro.

Die in der Begründung zu Artikel 3 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung angeführte Finanzierungslücke bei der Akkreditierungsstelle rechtfertigt die vorgesehene Regelung nicht. Diese Lücke ist letztlich ausschließlich auf eine offenbar bisher nicht ausreichende Finanzierung durch den Bund zurückzuführen. Da der Bund die Akkreditierung als eigene hoheitliche Aufgabe ausgestaltet hat (so § 1 Absatz 1 AkkStelleG), hat er auch für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Akkreditierungsstelle zu sorgen, ohne die Länder zusätzlich zu belasten.

Die Einrichtung des Akkreditierungssystems wurde seinerzeit als Weg der Harmonisierung, Vereinfachung und Kosteneinsparung gerechtfertigt. Nunmehr sollen insbesondere die Länder zum Haushaltsausgleich der Akkre-

ditierungsstelle beitragen, ohne dass diese einen Ausgleich für Amtshandlungen durch das Recht der Gebührenerhebung erhalten sollen.

Die geplante Änderung steht im Widerspruch zu dem in § 8 Absatz 1 VwKostG verankerten Grundgedanken, dass zwischenbehördliche Leistungen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Minimierung von Verwaltungsaufwand insbesondere dann kostenfrei erfolgen sollen, wenn sie für den hoheitlichen Bereich einer anderen Behörde erbracht werden.

3. Der Bundesrat bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als beleihende Behörde zu prüfen, ob es möglich ist, verstärkt auf eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH zu achten, um sich abzeichnende Gebührenerhöhungen für Akkreditierungsleistungen einzudämmen.

Begründung

In seiner Entschließung vom 18. Dezember 2009 hat der Bundesrat betont, dass die Akkreditierungskosten für die Wirtschaft im Vergleich zur vorhergehenden Kosten-

struktur deutlich sinken müssen (vgl. Bundesratsdrucksache 817/09 (Beschluss) Buchstabe B Nummer 2). Das Gegenteil zeichnet sich jedoch ab. Die im europäischen Binnenmarkt sehr unterschiedlichen Akkreditierungskosten sind insbesondere für kleine und mittlere Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen ein wichtiger Wettbewerbsfaktor. Diese Stellen werden mittelfristig durch zu hohe Akkreditierungskosten in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet, was zu Marktkonzentrationen und einem insgesamt höheren Preisniveau führt. Die Folge wäre, dass die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft insgesamt geschwächt wird. Begünstigt wird dies dadurch, dass die nationalen Akkreditierungsstellen über keine europaweit einheitliche Gebührenordnung verfügen. Um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken, muss die Preisentwicklung für Akkreditierungsleistungen in Deutschland laufend beobachtet werden. Sofern sich Marktverzerrungen zu Lasten der hiesigen Konformitätsbewertungsstellen abzeichnen, ist zu prüfen, inwieweit Akkreditierungsleistungen für den innereuropäischen Wettbewerb freigegeben werden sollten, d. h. auf die von der EU-Kommission befürwortete Monopolstellung der nationalen Akkreditierungsstellen zu verzichten ist.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 – Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 4 EichG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der genannten Höhe nicht zu.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Bußgeldrahmens auf 250 000 Euro stellt sich mit Blick auf das Gesamtgefüge der Bußgelddrohungen als nicht verhältnismäßig dar.

Der überwiegende Teil der Bußgelddrohungen im deutschen Verwaltungsrecht bewegt sich in einem Bereich von 500 bis 50 000 Euro. Darüber hinausgehende Bußgelddrohungen kommen nur in Ausnahmefällen in Betracht und bedürfen einer besonderen rechtlichen Rechtfertigung. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist von entscheidender Bedeutung, zudem muss die Bußgelddrohung den Unrechtsgehalt des betreffenden Tatbestands abbilden. Allein die Höhe möglicher Gewinne, die unter Verstoß gegen als Ordnungswidrigkeit ausgestaltete Vorschriften des Eichrechts zu erzielen sind, vermag den vorgeschlagenen Bußgeldrahmen nicht zu rechtfertigen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit der Vorschrift des § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ein Instrument zur Verfügung steht, um den wirtschaftlichen Vorteil einer Tat unabhängig von der jeweiligen Bußgeldhöhe abzuschöpfen.

Angemessen erschiene aus Sicht der Bundesregierung ein zweigeteilter Bußgeldrahmen, der für gravierende Verstöße gegen das Eichgesetz eine Bußgeldobergrenze von 50 000 Euro und für weniger gravierende Verstöße eine Grenze von 20 000 Euro vorsieht. Die Bundesregierung wird eine entsprechende Änderung prüfen.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 3 (§ 8 Absatz 4 VwKostG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung ist im Sinne einer verursachungsgerechten Kostentragung angemessen.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Kosten, die im Rahmen eines konkreten Akkreditierungsverfahrens anfallen, in Form von Gebühren von denjenigen Stellen zu tragen, die von dem betreffenden Akkreditierungsverfahren profitieren und den diesbezüglichen Verwaltungsaufwand verursacht haben. Dieser Grundsatz muss sowohl für private wie auch für öffentliche Stellen gelten.

Der jährliche Gebührenaufschlag für die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS GmbH) durch die Akkreditierung öffentlicher Stellen ist erheblich. Er betrifft ca. 20 Prozent aller Akkreditierungen, denn die akkreditierten öffentlichen Stellen unterliegen in aller Regel der gesetzlichen Gebührenbefreiung, da auf sie die besonderen Ausnahmen von der Gebührenbefreiung (§ 8 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes) nicht anwendbar sind. Die DAkkS GmbH hat den voraussichtlichen Gebührenaufschlag eingehend ge-

prüft und beziffert ihn auf Grundlage ihrer betriebswirtschaftlichen Kalkulation nunmehr mit 2 Mio. Euro jährlich.

Die Gebührenaufschläge der DAkkS setzen auch nicht erst – wie in der Stellungnahme des Bundesrates angenommen – nach dem 31. Dezember 2014 ein. Diese Frist legt lediglich fest, dass Altakkreditierungen bis spätestens zu diesem Termin Bestand haben. Auch im bisherigen System wurden Akkreditierungen – entsprechend den einschlägigen internationalen Normen – jeweils befristet erteilt. Daher erfolgen auch heute bereits Akkreditierungen öffentlicher Stellen, ungeachtet der erwähnten Übergangsfrist.

Die Zuweisung der mit der Akkreditierung einzelner öffentlicher Stellen verbundenen Kosten an den Bund ist nicht sachgerecht. Der Bund hat sich zwar bereit erklärt, die Deutsche Akkreditierungsstelle mit der nötigen Anschubfinanzierung auszustatten. Dies erfasst jedoch keine allgemeine Verpflichtung, konkrete Leistungen der DAkkS zugunsten Dritter aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren.

Die Länder haben vielmehr die Kosten der Akkreditierung ihrer öffentlichen Stellen auch in der Vergangenheit überwiegend selbst getragen – sei es unmittelbar, durch Entrichtung von Gebühren oder Entgelten an öffentliche oder private Akkreditierungsstellen, oder mittelbar, indem die Länder die Akkreditierungen durch eigene Stellen erbracht haben, deren Aufwand durch die Länder finanziert wurde. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Einbeziehung der Akkreditierungsstelle in den Katalog der zur Gebührenerhebung gegenüber öffentlichen Stellen berechtigten Einrichtungen zu einer erheblichen Kostensteigerung bei den Ländern im Vergleich zum früheren System führen wird. Die Gebühren der DAkkS sind in ihrer Höhe im Übrigen gemäß § 7 des Akkreditierungsstellengesetzes auf die Deckung des Verwaltungsaufwands beschränkt. Dem hat die Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle Rechnung getragen.

Die Gebührenerhebung bei öffentlichen Stellen ist auch deshalb angemessen, weil durch die einseitige Gebührenbefreiung der öffentlichen Stellen der Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Konformitätsbewertungsstellen verzerrt wird. Dies belastet insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen, was den Zielsetzungen der Bundesregierung zur Entlastung gerade dieses Wirtschaftsbereichs zuwiderläuft. Die Konkurrenzsituation besteht in den meisten Fällen, denn das europäische Recht hat das Prinzip der Konformitätsbewertung ausdrücklich für den Wettbewerb und die Betätigung privater Unternehmen geöffnet. Verwiesen wird insoweit auf den Beschluss Nr. 768/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82). Dieser Grundsatz war auch bereits wesentlicher Bestandteil der Vorgängerregelung im Beschluss 93/465/EWG (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23).

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung ist gleichfalls an einer möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung der DAkkS interessiert und steht hierzu in regelmäßigem Kontakt mit der Geschäftsführung. Im Zuge des Geschäftsaufbaus hat die Geschäftsführung bereits externen Sachverstand zu wesentlichen kostenrelevanten Fragestellungen eingebunden, um die internen Betriebsabläufe möglichst effizient zu organisieren.

